

Satzung der Stadt Osnabrück vom 15. September 1970 über die Pflege des Sports und des Badewesens (Amtsblatt 1971, S. 36 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 1989 *

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Stadt Osnabrück bekennt sich zum Sport als einem für die Volksgesundheit und für eine sinnvolle Freizeitgestaltung erheblichen Wert. Dazu gehört auch die Körperpflege in städtischen Bädern.
- (2) Sie stellt zur Pflege des sportlichen Lebens in ihrer Stadt Haushaltsmittel und ein Fachamt bereit.

§ 2

Arten der Förderung

- (1) Zur Befriedigung der schulsportlichen Bedürfnisse und soweit die Osnabrücker Vereine und Verbände der sportlichen Selbstverwaltung der Hilfe bedürfen, tritt die Stadt im Rahmen ihrer finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten ein.
- (2) Die Förderung richtet sich insbesondere nach dieser Satzung. Weitergehende Maßnahmen sind damit nicht ausgeschlossen.

Teil II: Städtische Maßnahmen

§ 3

Sportstättenplan

- (1) Der Rat erlässt den Sportstättenplan. Er ist tunlichst nach jeweils 5 Jahren auf den neuesten Stand zu bringen.
- (2) Der Plan bestimmt Lage und Art der vorhandenen und der vorgesehenen Anlagen.

*) Lesefassung der Satzung der Stadt Osnabrück über die Pflege des Sports und des Badewesens vom 15.09.1970 unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 12.12.1989

<u>Satzungsänderungen</u>	<u>Amtsblatt (Jahr/Seite)</u>	<u>Geänderte Paragraphen</u>	<u>Art der Änderung</u>
23.11.1971	1971, 377	§§ 4,8	Neufassung
17.10.1972	1972, 936	§ 11	Neufassung
23.10.1973	1973, 498	§ 7	Neufassung
12.12.1989	1989, 1410	§ 4 a	Neufassung

§ 4

Städtische Anlagen

- (1) Die Stadt schafft und unterhält, soweit das erforderlich ist, eigene Sportanlagen, Bäder und Sportlerheime.
- (2) Werden die in Abs. 1 genannten Einrichtungen einem anderen nicht sportlichen Zweck zugeführt, so ist die Stadt verpflichtet, an anderer geeigneter Stelle für rechtzeitigen Ersatz zu sorgen.
- (3) Die Sportanlagen und Schwimmhallen dürfen grundsätzlich nur für sportliche Zwecke genutzt werden. In Ausnahmefällen entscheidet der Verwaltungsausschuss, in Fällen, die keinen Aufschub dulden, der Oberstadtdirektor.

§ 4a

Gemeinnützigkeit

- (1) Die in § 4 Abs. 1 genannten Einrichtungen mit Ausnahme der Bäder verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung. Sie dienen im besonderen Maße der Pflege des Sports. Durch die körperliche Ertüchtigung der Sport Treibenden soll ein wertvoller Beitrag zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung sowie zur Erhaltung der Volksgesundheit geleistet werden.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Osnabrück erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der gemeinnützigen Einrichtungen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der gemeinnützigen Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Für die Bäder gilt die Vermögensbindung für gemeinnützige Zwecke nicht. Ebenso unterliegen Jahresergebnisse nicht den Bindungen für gemeinnützige Zwecke; insbesondere kann über etwaige Gewinne frei verfügt werden.

§ 5

Vorschriften für Bau und Umgestaltung der Sportanlagen

- (1) Der Oberstadtdirektor erlässt durch den Sportdezernenten Richtlinien für die Planung und Ausstattung von Sportanlagen.
- (2) Sie sind auf dem jeweils neuesten Stand der sporttheoretischen und -praktischen sowie bautechnischen Notwendigkeit und Erfahrung zu halten und dürfen verbindlichen Richtlinien des Landes nicht widersprechen.

§ 6

Verbindliche Nebenordnungen

- (1) Für die Benutzung der Sportanlagen und Bäder - auch von Teilanlagen - durch Einzelpersonen und Gemeinschaften erlässt der Oberstadtdirektor durch den Sportdezernenten Benutzungsordnungen.
- (2) Die Höhe der für die Benutzung der Sportanlagen und Bäder zu entrichtenden Entgelte regelt der Rat in einer Entgelteordnung.

§ 7

Haftung

- (1) Gemeinschaften oder Einzelpersonen, denen städtische Sportanlagen oder Bäder ganz oder teilweise zur Benutzung oder zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden oder die städtische Sportanlagen oder Bäder benutzen, haften für alle Schäden, die der Stadt an den genannten Einrichtungen durch die Veranstaltung oder durch die Benutzung entstehen. Schäden an Anlagen, Einrichtungen und Geräten durch normale Abnutzung sind von der Haftung ausgenommen. Sind Schäden auf Mängel der überlassenen Einrichtungen oder Geräte zurückzuführen und wird der Stadt nachgewiesen, dass diese Mängel bereits im Zeitpunkt der Überlassung vorhanden waren, haften die Veranstalter oder Benutzer nicht.
- (2) Bei Unfällen oder sonstigen Schadensfällen tritt eine Haftung der Stadt nur ein, wenn ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, jedoch bei Verlust oder Beschädigung ordnungsgemäß abgegebener Fundsachen oder ordnungsgemäß zur Aufbewahrung abgegebener Wertsachen oder Kleidungsstücke nur bis zu einem Höchstbetrag von 200,00 DM. Für Verlust oder Beschädigung von Kraftfahrzeugen, die auf Parkplätzen der städtischen Sportanlagen oder Bäder abgestellt werden, wird nicht gehaftet.
- (3) Werden städtische Sportanlagen oder Bäder Gemeinschaften oder auch Einzelpersonen ganz oder teilweise zur Durchführung von Veranstaltungen, gleich welcher Art, überlassen, so sind diese Gemeinschaften oder Einzelpersonen verpflichtet, die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Sie verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, deren Bedienstete oder Beauftragte und, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt sowie deren Bedienstete und Beauftragte.
- (4) Bei Veranstaltungen, durch die Teilnehmer, Zuschauer oder Anlagen bzw. Einrichtungen der Stadt in besonderem Maße gefährdet sein können, und im Übrigen auf Verlangen der Stadt ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Versicherung einzugehen, von deren Nachweis der Abschluss des Benutzungsvertrages abhängig gemacht werden kann.

Teil III: Unmittelbare Förderung der Vereine und Verbände

A. Allgemeine Maßnahmen

§ 8

Beihilfen für den Bau von Sportstätten

- (1) Für den Neu-, Ersatz- und Umbau sowie für die Erweiterung und Instandsetzung vereinseigener Sportstätten kann die Stadt Beihilfen gewähren.
- (2) Führt die Stadt Osnabrück eine vereinseigene Sportstätte im dringenden öffentlichen Interesse einem anderen Zweck zu, so gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

§ 9

Beihilfen für die Anschaffung von Sportgeräten

Zur Beschaffung langlebiger Sportgeräte von nicht unbeträchtlichem Wert kann die Stadt eine Beihilfe leisten, wenn einem Verein oder Verband bei Anlegung eines strengen Maßstabes ohne diese Hilfe die Anschaffung nicht zuzumuten ist.

§ 10**Beihilfen zur Unterhaltung von Sportstätten**

Vereinen, die eigene oder ihnen überlassene Sportstätten zu unterhalten haben, kann die Stadt unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung Beihilfen zu den Unterhaltungskosten gewähren.

§ 11**Beihilfen für Sportlehrkräfte**

Vereinen und Verbänden, die Sportlehrkräfte mit entsprechendem Befähigungsnachweis beschäftigen, kann die Stadt Beihilfen zu deren Gehalt bewilligen.

§ 12**Beihilfe für Vereinsjubiläen**

Vereinen, die 25 Jahre oder ein Vielfaches davon bestehen, kann die Stadt eine Beihilfe zuteil werden lassen.

B. Besondere Förderung des Breitensports**§ 13****Beihilfen für die Jugendarbeit**

Die Stadt kann Vereinen zur Förderung des Übungs- und Wettkampfbetriebes ihrer Jugendlichen besondere Beihilfen gewähren.

C. Besondere Förderung des Spitzensports**§ 14****Beihilfen zu Fahrtkosten**

Vereine, die besonders erfolgreiche Sportler zu offiziellen Meisterschaften entsenden, können Beihilfen zu den entstandenen Fahrtkosten erhalten.

§ 15**Beihilfen für Veranstaltungen**

Die Stadt kann Vereinen und Verbänden, die in Osnabrück eine Sportveranstaltung von außerordentlicher Bedeutung durchführen, unter Berücksichtigung der erzielten Einnahmen Beihilfen zahlen.

§ 16**Hilfen für Trainingsgemeinschaften**

Schließen sich Angehörige verschiedener Osnabrücker Vereine zu einer Trainingsgemeinschaft mit dem Ziel zusammen, Spitzenleistungen zu erreichen, so wird die Stadt dieser Gemeinschaft bei längerer erfolgreicher Arbeit Hilfen geben.

§ 17**Ehrung erfolgreicher Sportler**

In jedem Jahr ehrt die Stadt auf Grund einer vom Rat erlassenen Satzung ihre besonders erfolgreich gewesenen Sportler.

Teil IV: Schlussvorschriften**§ 18****Zuständigkeit**

- (1) Nach den §§ 8 bis 16 erforderliche Richtlinien erlässt der Oberstadtdirektor durch den Sportdezernenten.
- (2) Die Zuständigkeit des Rates und seiner Ausschüsse bleibt unberührt.

§ 19**Weitergeltung von Vorschriften**

Die die einzelnen Sachgebiete bisher regelnden Vorschriften gelten als von der nach dieser Satzung zuständigen Stelle erlassen

- Inkrafttreten -

Die Satzung in der Fassung vom 15. September 1970 ist am 1. Februar 1971 in Kraft getreten. Das Inkrafttreten der Änderungssatzungen ergibt sich aus den jeweiligen Satzungen. Die derzeit geltende Fassung ist am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems in Kraft getreten.